

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 393

Nebenbestimmungen  
und Verwaltungsprozeß

Von

Dr. Hans-Josef Schneider



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**HANS-JOSEF SCHNEIDER**

**Nebenbestimmungen und Verwaltungsprozeß**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 393**

# Nebenbestimmungen und Verwaltungsprozeß

Von

**Dr. Hans-Josef Schneider**



**DUNCKER & HUMBLOT/BERLIN**

Alle Rechte vorbehalten  
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04940 3

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	15
<i>I. Kapitel</i>	
<b>Begriff und Wirkungsweise der in § 36 Abs. 2 VwVfG definierten Nebenbestimmungen</b>	20
A. Die Befristung	20
I. Der Einfluß von Befristungen auf Geltung und Wirksamkeit des Verwaltungsakts	20
II. Verwaltungsakte auf Zeit	22
B. Die Bedingung	23
I. Parallelen und Unterschiede zur Befristung	23
II. Aufschiebende (Suspensiv-) und auflösende (Resolutiv-) Bedingung	23
III. Die Ungewißheit des Bedingungseintritts	24
IV. Das zur Bedingung erhobene Ereignis	25
C. Der Widerrufsvorbehalt	26
I. Der Widerrufsvorbehalt — eine auflösende Bedingung?	26
II. Die Wirkung des beigefügten Widerrufsvorbehalts	27
D. Die Auflage	30
I. Der Adressat eines mit einer Auflage verbundenen Verwaltungsakts	30
II. Der Funktionszusammenhang zwischen Begünstigung und Auflage	31
III. Die „Selbständigkeit“ der Auflage	32
IV. Die Trennung von Bedingung und Auflage	38
E. Der Auflagenvorbehalt	39

*II. Kapitel*

<b>Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG</b>	<b>42</b>
<i>1. Abschnitt: Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 1 VwVfG</i> .....	44
A. Spezialgesetzliche Ermächtigungen (§ 36 Abs. 1, 1. Alternative) .....	44
B. Die Sicherstellung gesetzlicher Voraussetzungen des Verwaltungs- akts durch Nebenbestimmungen (§ 36 Abs. 1, 2. Alternative) .....	45
I. Die Interpretationsalternativen der Vorschrift .....	45
1. Ableitung der Funktion der Vorschrift aus einem Vergleich mit § 49 .....	47
2. Ergebnis .....	49
II. Eignung einzelner Nebenbestimmungen im Rahmen des § 36 Abs. 1 .....	49
1. Die Befristung .....	49
2. Die Bedingung .....	50
3. Der Widerrufsvorbehalt .....	51
4. Die Auflage .....	51
a) Nachteile gegenüber der Suspensivbedingung .....	51
b) Zulässigkeit von Auflagen nach § 36 Abs. 1 .....	52
c) Kritik und Ergebnis .....	53
5. Der Auflagenvorbehalt .....	55
<i>2. Abschnitt: Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 VwVfG</i> .....	56
A. Die Problematik des § 36 Abs. 2 .....	56
I. Bedeutung der Vorschrift .....	56
II. Das Fehlen eines Ermächtigungszwecks .....	57
III. Bedeutung des § 36 Abs. 3 für Abs. 2 .....	58
IV. Mangelnde Abstimmung mit § 56 Abs. 1 .....	58

V. „Beendende“ Nebenbestimmungen als Möglichkeit abweichender Entscheidungen in der Zukunft .....	59
B. Bedeutung der §§ 48 und 49 für die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen .....	61
I. Die Zulässigkeit des Widerrufsvorbehalts im Lichte des § 49 ..	61
1. Der Widerrufsvorbehalt als offene Flanke der Lehre vom gebundenen Widerruf .....	61
2. Voraussetzungen für die Ausübung des vorbehaltenen Widerrufs .....	62
3. Auswirkungen des § 49 Abs. 5 auf die Zulässigkeit der Beifügung von Widerrufsvorbehalten .....	64
II. Die Zulässigkeit von Auflagen und Auflagenvorbehalten .....	68
III. Die Zulässigkeit von auflösenden Befristungen .....	68
1. Vor- und Nachteile gegenüber dem Widerrufsvorbehalt ....	68
2. Konsequenzen für die Zulässigkeit .....	69
IV. Die Zulässigkeit von auflösenden Bedingungen .....	70
V. Ergebnis .....	71
C. Zulässiger Inhalt von Nebenbestimmungen und die mit ihnen verfolgbareren Ziele .....	72
I. Verfassungskonforme Auslegung des § 36 Abs. 2 .....	72
1. Bedeutung des § 36 Abs. 3 .....	73
2. Das Postulat vom Sachzusammenhang zwischen Nebenbestimmung und Begünstigung .....	75
II. Konsequenzen für die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen ..	76
1. Versagungsgründe ausräumende oder Erteilungsvoraussetzungen schaffende Nebenbestimmungen .....	76
2. Nebenbestimmungen mit dem Charakter von Gegenleistungen .....	77
a) Das „Koppelungsverbot“ und die Regelung des § 56 Abs. 1	77
b) Konsequenzen für den zulässigen Inhalt von Nebenbestimmungen .....	79
c) Kein Verstoß gegen den Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes .....	80
d) Ergebnis .....	82

*III. Kapitel*

<b>Der Rechtsschutz gegen rechtswidrige Nebenbestimmungen</b>	83
Problemstellung .....	83
<i>1. Abschnitt: Selbständige Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen</i> ...	86
A. Die im Anschluß an Weyreuther vom Bundesverwaltungsgericht vertretene Lösung .....	86
I. Prämissen für die Annahme einer selbständigen Anfechtbarkeit schlichter Auflagen .....	87
II. Konsequenzen einer Teilanfechtbarkeit von Verwaltungsakten	89
B. Keine Teilanfechtung — Unechte Teilanfechtung — Echte Teilanfechtung .....	91
I. Keine Teilanfechtung .....	91
II. Unechte Teilanfechtung .....	92
III. Echte Teilanfechtung .....	93
IV. Einordnung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts	94
V. Kritik .....	96
C. Teilanfechtung — ein Problem der Zulässigkeit der Anfechtungsklage? .....	98
I. Bedeutung der Frage .....	98
II. Einzelne Sachurteilsvoraussetzungen .....	100
1. Statthaftigkeit der Klageart .....	100
2. Klagebefugnis .....	105
3. Ordnungsmäßigkeit der Klageerhebung .....	106
4. Rechtsschutzbedürfnis .....	107
III. Zusammenfassung und Ergebnis .....	108
D. Wirkungen der zulässigen Teilanfechtungsklage .....	109
I. Teilanfechtung und Streitgegenstand .....	109
II. Anfechtung des ganzen Verwaltungsakts trotz beschränkter Streitgegenstands? .....	112
III. Teilanfechtung und aufschiebende Wirkung nach § 80 VwGO ..	113

1. Die in der Literatur vertretene Lösung .....	113
2. Eigener Lösungsansatz .....	114
3. Folgendiskussion der gefundenen Lösung .....	114
a) Aufteilung der aufschiebenden Wirkung bei Auflagenvorbehalt und Widerrufsvorbehalt .....	114
b) Aufteilung der aufschiebenden Wirkung bei der Auflage .....	115
c) Aufteilung der aufschiebenden Wirkung bei Befristung und Bedingung .....	117
aa) Auflösende Bedingung und Befristung .....	117
bb) Aufschiebende Bedingung und Befristung .....	118
IV. Teilanfechtung und Unanfechtbarkeit der Regelung im übrigen .....	119
2. Abschnitt: Die Teilbarkeit von Begünstigung und Nebenbestimmung .....	120
A. Die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (4. Senat) .....	120
I. Keine Aufhebung von modifizierenden Auflagen .....	121
II. Keine Aufhebung von Bedingungen .....	123
III. Teilaufhebung nur bei nicht-modifizierenden Auflagen .....	125
B. Kritik .....	127
I. Die Art der Nebenbestimmung als Kriterium für die Frage der Teilaufhebung? .....	127
1. Die Untrennbarkeit von Bedingungen .....	127
2. Die Differenzierung zwischen modifizierenden und schlichten Auflagen .....	130
a) Probleme und geäußerte Kritik .....	130
b) Der Grundsatz der selbständigen Aufhebbarkeit von Auflagen .....	133
c) Modifizierende — nicht-modifizierende Auflage .....	134
aa) Schwierigkeiten der Einordnung im Einzelfall .....	135
bb) Modifizierende Auflage und Inhalt der Begünstigung .....	136
3. Zusammenfassung und Ergebnis .....	142
C. Aufhebung von Nebenbestimmungen nur bei Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts im übrigen? .....	142
I. Gemeinsamer Ausgangspunkt in der Literatur .....	142
II. Die subjektive Theorie .....	143
III. Die objektive Theorie .....	145

D. Kritik .....	146
I. Teilbarkeit zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Teil des Verwaltungsakts .....	146
II. Isolierte Rechtswidrigkeit der Nebenbestimmung .....	147
E. Voraussetzungen und Hinderungsgründe einer isolierten Aufhebung der Nebenbestimmung .....	149
I. Bestandsfähigkeit der Restregelung als Voraussetzung einer Teilaufhebung .....	149
II. Kassatorische Funktion der Anfechtungsklage als Hinderungs- grund einer Teilaufhebung .....	150
1. Das Problem der Teilkassation .....	150
2. Reformatorische Wirkung der Teilkassation .....	152
3. § 113 Abs.1 als Verbot reformatorisch wirkender Teilauf- hebungen .....	153
a) Die reformatorische Entscheidungsbefugnis des § 113 Abs.2 .....	154
b) Das Verhältnis der Teilaufhebung zur Verpflichtungs- klage .....	156
4. Ergebnis .....	161
III. Das behördliche Ermessen als Hinderungsgrund der Teilauf- hebung .....	161
1. Problemstellung .....	161
2. Die in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Auffassun- gen .....	163
3. Kritik .....	166
4. Ergebnis .....	168
 <i>3. Abschnitt: Prozessuale Probleme unbegründeter Teilanfechtungs- klagen</i> .....	 172
A. Die Situation nach Abweisung der Teilanfechtungsklage .....	172
B. Umstellung des Klageantrags während des Teilanfechtungsprozesses	173
C. Der mit Erhebung der Teilanfechtungsklage hilfsweise gestellte Verpflichtungsantrag .....	177
D. Zusammenfassung .....	182

Inhaltsverzeichnis	11
<i>4. Abschnitt: Der Rechtsschutz Dritter gegenüber rechtswidrigen oder rechtswidrig unterlassenen Nebenbestimmungen</i> .....	184
A. Mögliche Fallkonstellationen .....	184
B. Anfechtungsklage beim Fehlen drittbegünstigender Nebenbestimmungen? .....	185
<b>Thesen</b>	<b>189</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>193</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	= alte(r) Fassung
Alt.	= Alternative
AÖR	= Archiv für öffentliches Recht
AtomG	= Atomgesetz vom 23. 12. 1959, BGBl. I, S. 814
AuslG	= Ausländergesetz vom 28. 4. 1956, BGBl. I, S. 353
Bay., bay.	= Bayern, bayrisch (e) (r)
BayVBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter
BB	= Der Betriebs-Berater
BFStrG	= Bundesfernstraßengesetz i. d. F. vom 1. 10. 1974, BGBl. I, S. 2413
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BImSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974, BGBl. I, S. 721, 1193
BSGE	= Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drucks.	= Drucksachen des Deutschen Bundestages
Buchholz	= Sammel- und Nachschlagewerk der Rspr. des BVerwG, herausgegeben v. K. Buchholz
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVwVG	= Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes vom 27. 4. 1953, BGBl. I, S. 157
d. h.	= das heißt
Diss.	= Dissertation
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
DV	= Deutsche Verwaltung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
E	= Entscheidung(en), Entwurf
EVRO-Wü.	= Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg, Entwurf eines Gesetzes, 1931
Fn.	= Fußnote
GastG	= Gaststättengesetz vom 5. 5. 1970, BGBl. I, S. 465
GewArch.	= Gewerbearchiv
GewO	= Gewerbeordnung vom 26. 7. 1900
GG	= Grundgesetz
HBO	= Hessische Bauordnung in der Fassung vom 16. 12. 1977, GVBl. 1978 I, S. 1
hess.	= hessisch(e) (r) (s)
i. S.	= im Sinne
i. V. m.	= in Verbindung mit
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
li.	= links, linke
MuE	= Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, 2. Auflage, 1968 (mit Anhang „Münchener Fassung“)
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
n. F.	= neue Folge (Fassung)
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift

Nr.(n)	=	Nummer(n)
OVG	=	Oberverwaltungsgericht
OVGE	=	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg
PrOVG	=	Preußisches Oberverwaltungsgericht
ProVG	=	Entscheidungen des ProVG
re.	=	rechts, rechte
Rn.	=	Randnummer
Rspr.	=	Rechtsprechung
VerfGH	=	Verfassungsgerichtshof
VerwArch.	=	Verwaltungsarchiv
VerwR	=	Verwaltungsrecht
VG	=	Verwaltungsgericht
VVG	=	Verwaltungsgerichtsgesetz für Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden
VGH	=	Verwaltungsgerichtshof
VO	=	Verordnung
Vorbem.	=	Vorbemerkung(en)
VVdStRL	=	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staats- rechtslehrer
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960, BGBl. I, S. 17
VwVfG	=	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. 5. 1976, BGBl. I, S. 1253
VwVG	=	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
Z.	=	Ziffer
ZfW	=	Zeitschrift für Wasserrecht
ZMR	=	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZZP	=	Zeitschrift für Zivilprozeß



## Einleitung

Mit § 36 VwVfG<sup>1</sup> steht erstmals eine allgemeine, bundesgesetzliche Regelung jener Bestandteile von Verwaltungsakten zur Verfügung, für die sich der Begriff „Nebenbestimmungen“ eingebürgert hat und unter den auch bisher bereits Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage und Auflagenvorbehalt subsumiert wurden. Diese sind in § 36 Abs. 2 nunmehr abschließend als Nebenbestimmungen aufgezählt und weitgehend definiert.

Wie einer Vielzahl spezialgesetzlicher Ermächtigungen aus der Zeit vor der Geltung des Gesetzes entnommen werden kann<sup>2</sup>, sind Nebenbestimmungen „zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der Verwaltungspraxis geworden“<sup>3</sup>. Der Grund für die häufig anzutreffende Beifügung von Nebenbestimmungen liegt darin, daß sie der Verwaltung eine weitgehende Flexibilität beim Gebrauch der Handlungsform Verwaltungsakt gewähren. Durch Nebenbestimmungen kann deren Regelungsgehalt aus den verschiedensten Gründen ergänzt, verändert oder eingeschränkt werden.

Die Arbeit wird sich nur mit Nebenbestimmungen zu begünstigenden Verwaltungsakten beschäftigen. Zwei insoweit typische Anwendungsbereiche machen die damit verbundenen Belastungen des Bürgers und den daraus regelmäßig resultierenden Interessengegensatz zwischen Bürger und Verwaltung deutlich:

Die einen begünstigenden Verwaltungsakt erlassende Behörde hat oft ein Interesse daran, die einmal ergangene Entscheidung den sich ändernden tatsächlichen, rechtlichen oder auch wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Als eine Möglichkeit kommen zu diesem Zweck Rücknahme bzw. Widerruf der ursprünglichen Entscheidung in Betracht, allerdings nur unter den jetzt in den §§ 48, 49 und 50 kodifizierten Voraussetzungen. Die andere, weitaus elegantere Möglichkeit, sich die erwünschte Flexibilität für die Zukunft zu erhalten, stellt § 36 mit dem Instrumentarium der Nebenbestimmungen zur Verfügung: Ist ein begünstigender

---

<sup>1</sup> Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des VwVfG des Bundes.

<sup>2</sup> Vgl. etwa die Zusammenstellungen von *Kloepfer* für Befristungen in: DVBl. 72, 371, 372 Fn. 28—30 und für nachträgliche Auflagen in: Die Verwaltung 1975, 295, 299 f.

<sup>3</sup> *Stelkens* in: *Stelkens / Bonk / Leonhardt, VwVfG*, § 36 Rn. 3.

Verwaltungsakt von vornherein auflösend befristet oder unter der auflösenden Bedingung sich ändernder Umstände erteilt, endet die Begünstigung ohne weiteres Zutun der Behörde. Die Behörde kann eine neue, den veränderten Verhältnissen angepaßte Entscheidung erlassen. Fügt die Behörde „nur“ einen Widerrufsvorbehalt bei, so muß sie zwar, um den Weg für eine neue Entscheidung frei zu machen, den ursprünglichen Verwaltungsakt widerrufen, gemäß § 49 Abs. 5 hat sie jedoch den „Vorteil“, dem Betroffenen einen durch den Widerruf eventuell entstehenden Vermögensnachteil nicht entschädigen zu müssen, wozu sie ohne den Widerrufsvorbehalt verpflichtet wäre.

Es ist evident, daß die aus Gründen der Flexibilität beigefügten auflösenden Nebenbestimmungen zu erheblichen Nachteilen für den Bürger führen können. Sie erschweren das wirtschaftliche Disponieren auf der Grundlage von Genehmigungen und Erlaubnissen oder machen es gänzlich unmöglich; das Anpassungsrisiko und zudem die Anpassungskosten hinsichtlich einmal erlassener Entscheidungen werden auf den Bürger abgewälzt. Das offenkundige Spannungsverhältnis zwischen administrativer Flexibilität auf der einen und dem Dispositionsschutz des einzelnen<sup>4</sup> auf der anderen Seite ist kennzeichnend für diesen Anwendungsbereich von Nebenbestimmungen. Die Frage der Zulässigkeit ihrer Beifügung kann ohne Blick auf die aufgezeigte Funktion nicht beantwortet werden.

Das gleiche gilt für eine zweite, nicht weniger bedeutsame Nutzungsvariante von Nebenbestimmungen: Nicht selten verhelfen begünstigende Verwaltungsakte wie Genehmigungen und Erlaubnisse dem Betroffenen, wenn auch nur mittelbar, zu erheblichem wirtschaftlichen Gewinn. Vor allem dann, wenn diesem Vorteil etwaige Belastungen der öffentlichen Haushalte gegenüberstehen, kann die Verwaltung ein Interesse daran haben, den durch die Begünstigung geschaffenen wirtschaftlichen Vorteil in gewisser Höhe „abzuschöpfen“. Zu diesem Zweck bietet es sich an, die von der Behörde gewünschte Geld- oder Sachleistung in die Form einer Auflage oder einer aufschiebenden Bedingung zu kleiden und der Begünstigung hinzuzufügen. Durch das Setzen von Nebenbestimmungen kann die Verwaltung also eine Art Gegenleistung mit der gewährten Begünstigung koppeln.

§ 36 ist damit begründet worden, daß „die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen . . . in der bisherigen Praxis häufig zweifelhaft gewesen“ sei<sup>5</sup>. Vor dem Hintergrund der beiden soeben aufgezeigten Funktionsbereiche von Nebenbestimmungen soll in der Studie unter anderem der Versuch unternommen werden zu klären, ob und inwieweit § 36 geeig-

<sup>4</sup> Vgl. dazu *Kisker*, VVdStRL 32, 149 ff., insbesondere 171 ff.

<sup>5</sup> MuE, S. 137.

net ist, die Frage nach der Zulässigkeit der Beifügung von Nebenbestimmungen für beide Bereiche zu beantworten. Hilfreich wird hierbei ein Blick auf die Vorschriften des Gesetzes sein, deren Regelungsgegenstände ebenfalls auf den Problemfeldern angesiedelt sind, auf denen die Frage nach der Zulässigkeit von Nebenbestimmungen auszutragen ist. Dies sind zum einen, soweit beendende bzw. auflösende Nebenbestimmungen zu untersuchen sind, die Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten regelnden §§ 48 und 49 und zum anderen, soweit die Zulässigkeit von Gegenleistungen in der Form von Nebenbestimmungen zu klären ist, § 56 Abs. 1, der einen Katalog von Kriterien für die zulässige Vereinbarung vertraglicher Gegenleistungen des Bürgers aufstellt.

Neben diesen Fragen, die sich vor allem für die Ermächtigung des § 36 Abs. 2, Nebenbestimmungen „nach pflichtgemäßem Ermessen“ beizufügen, stellen, wird sich die Studie damit auseinandersetzen, welche Bedeutung der Formulierung in § 36 Abs. 1 zukommt, wonach Verwaltungsakte mit einer Nebenbestimmung versehen werden können, die „sicherstellen soll, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden“. Nicht untersucht wird, inwieweit bei bestimmten Arten von Verwaltungsakten die Beifügung einzelner Nebenbestimmungen oder eine Beifügung überhaupt unzulässig ist. Insoweit muß auf andere Arbeiten verwiesen werden<sup>6</sup>.

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet die Erörterung der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unzulässig beigefügte Nebenbestimmungen. Der Adressat einer mit einer belastenden Nebenbestimmung versehenen Begünstigung hat in der Regel ein Interesse daran, allein die von ihm für unzulässig gehaltene Nebenbestimmung mit der Anfechtungsklage anzugreifen, die Begünstigung selbst dagegen unangetastet zu lassen. Nicht nur in den Ergebnissen, sondern auch in den jeweiligen Begründungen äußerst unterschiedliche Auffassungen in Literatur und Rechtsprechung zu der Frage, wann solche „isolierte Klagen“ oder „Teilanzfechtungsklagen“ gegen Nebenbestimmungen erfolgreich sein können, waren Anlaß, die Problematik näher zu untersuchen. Die dabei auftauchenden Probleme entstammen zum Teil dem materiellen Recht, zum Teil dem Prozeßrecht. Fast alle sind symptomatisch dafür und beruhen gleichzeitig darauf, daß die Abhängigkeit verschiedener Teile eines einheitlichen Verwaltungsakts voneinander noch weitgehend ungeklärt ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit einzelne Regelungsbestandteile von Verwaltungsakten überhaupt einzeln mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können, als auch im Hinblick darauf, unter welchen Voraussetzungen die Gerichte Teile eines von der Verwaltung als Einheit erlassenen Verwaltungsakts aufheben können.

<sup>6</sup> Vgl. etwa die Arbeit von *Franßen*, Über bedingungsfeindliche Verwaltungsakte.